

Trilaterale Vereinbarung

über die Abwicklung der
Strombörsegeschäfte
des NCM

Trilaterale Vereinbarung über die Abwicklung der Strombörsegeschäfte des NCM

geschlossen zwischen dem **General-Clearingmitglied**

Firmenname
Firmensitz
Firmenbuch-Nr.
LEI
Teilnehmer-ID

(im Folgenden "GCM") und dem **Non-Clearingmitglied**

Firmenname
Firmensitz
Firmenbuch-Nr.
LEI
Teilnehmer-ID

(im Folgenden "NCM") und

Firmenname	CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
Firmensitz	Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich
Firmenbuch-Nr.	FN 251990 z
LEI	529900QF6QY66QULSI15

(im Folgenden "CCPA" genannt)

(gemeinsam die "Vertragsparteien")

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Das NCM ist Mitglied an der Wiener Börse AG als allgemeine Warenbörse und tätig an dieser Börsegeschäfte mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie (sogenannte "Strombörsegeschäfte"). Das GCM ist Clearingmitglied der CCPA und nimmt als General-Clearingmitglied unter der Member-ID XXXX an der Abwicklung der an der Wiener Börse geschlossenen (Börse-)Geschäfte teil. Das GCM hat sich durch Abschluss einer Abwicklungsservice-Vereinbarung dazu verpflichtet, für die finanzielle Abwicklung der Strombörsegeschäfte des NCM zu haften.

(2) Das Börseunternehmen hat EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (im Folgenden "EXAA") mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handelssystems im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Strombörsegeschäfte sowie als nominierter Strommarktbetreiber (NEMO) für Zwecke der einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling beauftragt. Die CCPA ist gemäß § 9 Abs. 3 Börsegesetz (im Folgenden "BörseG") vom Börseunternehmen als

Abwicklungsstelle mit der Abwicklung der im Handel an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Strombörsegeschäfte beauftragt. Die Strombörsegeschäfte kommen zwischen der CCPA, als zentraler Kontrahent, und dem jeweiligen Börsemitglied zustande.

(3) Diese trilaterale Vereinbarung regelt wesentliche Aspekte des Abwicklungsablaufes, welche die Mitwirkung der Vertragsparteien erfordern. Hierzu gehören insbesondere die vom NCM zu erstattenden Fahrplanmeldungen, die Rechnungslegung an den NCM und Informations- und Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Abwicklungsteilnahme.

§ 2 Fahrplanmeldungen

(1) Jedes Börsemitglied hat nach Abschluss der Strombörsegeschäfte anzugeben, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird (der "Fahrplan").

(2) Das NCM ist verpflichtet, diese Fahrpläne entsprechend der eigenen Strombörsegeschäfte zu erstellen und an die TSOs/BCOs rechtzeitig, vollständig und direkt zu übermitteln.

(3) Im Verhältnis zwischen der CCPA und einem NCM ist bei differierenden Fahrplänen, die an die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. die Übertragungsnetzbetreiber übermittelt werden, der Fahrplan der CCPA (als „Börsenfahrplan“) verbindlich und hat Vorrang.

(4) Für Schäden der CCPA oder von Dritten für unvollständige oder fehlerhafte Fahrplanmeldungen sowie für etwaige Differenzen bei der physischen Erfüllung im Sinne des Teil V der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Kassamarktprodukte für elektrische Energie der CCPA (im Folgenden die "AGB") durch das NCM haftet das GCM der CCPA gegenüber unbeschränkt. Allfällige Ansprüche gegen die CCPA richten sich nach den Bestimmungen der AGB.

§ 3 Rechnungslegung

(1) Der CCPA obliegt die finanzielle Abwicklung für die Strombörsegeschäfte, hierzu zählt auch die Rechnungslegung. Die Rechnungen der CCPA lauten auf Namen des NCM, weil dieses für die physische Erfüllung der Strombörsegeschäfte verantwortlich ist, sodass das NCM auch Rechnungsadressat ist.

(2) Die Zustellung der Rechnungen erfolgt an das NCM und in Kopie an das GCM, welches hierzu vom NCM ermächtigt ist. Das GCM ist für die finanzielle Erfüllung der Rechnung verantwortlich und haftet für diese.

(3) Einwendungen gegen den Inhalt der von der CCPA ausgestellten Rechnungen können nur gemäß den Bestimmungen der AGB erhoben und geltend gemacht werden.

§ 4 Konten-Setup

Das GCM führt die Sicherheitenberechnung für das NCM (und seine Kunden) getrennt von seinen eigenen, sowie ein eigenes Sicherheitenkonto und -depot für das NCM.

Das GCM führt die Sicherheitenberechnung für das NCM (und seine Kunden) getrennt von seinen eigenen, die Sicherheitenkonten und –depots werden gemeinsam geführt. Die vom GCM auf diesen gemeinsamen Sicherheitenkonten und –depots hinterlegten Abwicklungssicherheiten werden von der CCPA

dem GCM und dem NCM in der jeweils vom GCM bekannt gegebenen Höhe zugeordnet und die entsprechende Zuordnung ist für den GCM im Clearingsystem ersichtlich.

- Das GCM führt für das NCM ein eigenes Abwicklungskonto bei der Abwicklungsbank.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Informationspflichten

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung für GCM und NCM sind in Teil II der AGB geregelt. § 7 Abs 4 der AGB listet von Abwicklungsteilnehmern zu erbringende Nachweise auf, ohne die keine Abwicklungsvereinbarung mit dem Clearingmitglied bzw. Trilaterale Vereinbarung zwischen GCM, NCM und CCPA geschlossen werden kann.

(2) Die Nachweise gemäß § 7 Abs 4 lit. a) bis d), g) und h) der AGB hat das GCM der CCPA gegenüber zu erbringen. Die Nachweise gemäß § 7 Abs 4 lit. e) und f) der AGB hat das NCM der CCPA gegenüber zu erbringen, wobei es dem NCM erlaubt ist, die Weiterleitung der Nachweise und allfälliger Änderungen an die CCPA über den GCM vorzunehmen. Das NCM hat Beilage ./2A oder ./2B als entsprechenden Nachweis zur physischen Abwicklung richtig und vollständig auszufüllen.

(3) Das NCM ist verpflichtet, das GCM auf dessen Aufforderung in die Lage zu versetzen, Abwicklungssicherheiten in der von der CCPA für das betreffende Non-Clearingmitglied bekannt gegebenen Höhe zu leisten. Nähere Bestimmungen hierzu haben das NCM und das GCM in der Abwicklungsservice-Vereinbarung festzulegen.

(4) Das GCM ist berechtigt, gemäß § 11 der AGB die Abwicklungsservice-Vereinbarung zeitlich befristet auszusetzen und diese Aussetzung im Abwicklungssystem zu hinterlegen, sodass das NCM keine Geschäfte mehr tätigen darf und kann¹. Mit dieser Hinterlegung informiert das GCM die CCPA über die Aussetzung der Abwicklungsservicevereinbarung und erklärt dadurch, die Abwicklung der Geschäfte des NCM nicht mehr durchzuführen. Die CCPA informiert das Börseunternehmen und die EXAA unverzüglich von dieser Aussetzung. Das GCM verpflichtet sich, von dieser Möglichkeit nur Gebrauch zu machen, wenn das NCM gegen die Bestimmungen der AGB, der Abwicklungsservice-Vereinbarung, der Trilateralen Vereinbarungen oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder sehr wahrscheinlich verstoßen wird. Die CCPA haftet nicht für daraus resultierende Ansprüche. Jedwede Ansprüche, die aus einer allfälligen vom GCM vorgenommenen Hinterlegung der Aussetzung der Abwicklungsservicevereinbarung im Abwicklungssystem erwachsen, hat das NCM gegen das GCM zu richten und die CCPA schad- und klaglos zu halten. Sobald das GCM gegenüber der CCPA erklärt, dass es wieder bereit ist, die Abwicklung von Geschäften des NCM durchzuführen, stellt die EXAA gemäß deren allgemeinen Geschäftsbedingungen den entsprechenden Handelszugang des NCM wieder her.

(5) Eine allfällige Kündigung der Abwicklungsservice-Vereinbarung durch das GCM bleibt von der Möglichkeit einer befristeten Aussetzung unberührt. Endet die Verpflichtung des GCM, die Abwicklung der Geschäfte des NCM zu übernehmen, so ist das NCM verpflichtet, unverzüglich die Verpflichtungserklärung eines anderen GCM und die entsprechende Trilaterale Vereinbarung beizubringen oder selbst Clearingmitglied zu werden. Bis dahin ruht die Berechtigung des NCM zur Teilnahme am Handel. Die EXAA unterbindet den

¹ Bei der Orderart Cross Auction-Spread wird eine Handelsposition in der EXAA 10:15 Uhr Auktion aufgebaut und darauffolgend automatisch in der 12:00 Market Coupling Auktion geschlossen. Wurde eine Cross Auction-Spread Order in der 10:15 Uhr Auktion abgegeben, so wird diese unabhängig einer etwaigen Hinterlegung der Aussetzung der Abwicklungsservicevereinbarung nach 10:15 Uhr in der 12:00 Uhr Auktion automatisch geschlossen. Eine Hinterlegung der Aussetzung hat auf die Durchführung dieser Order daher keine Auswirkungen.

Zugang des NCM zum Handelssystem und löscht alle offenen Aufträge gemäß deren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(6) Das NCM stimmt der Übermittlung von aufgrund Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCPA bezogenen Informationen und Daten durch die EXAA, das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen an die CCPA, durch die Abwicklungseinrichtungen und die CCPA an das Börseunternehmen und die EXAA, durch die CCPA an die Abwicklungseinrichtungen sowie durch alle Genannten an Gerichte und Behörden, insbesondere die österreichische Finanzmarktaufsicht, die European Securities and Markets Authority, die Oesterreichische Nationalbank und die Energie-Control Austria, für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCPA und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Abwicklung ausdrücklich zu.

(7) Das Non-Clearingmitglied entbindet die CCPA, das Börseunternehmen, die EXAA und die Abwicklungseinrichtungen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses und im Falle der Abwicklungseinrichtungen auch des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz (BWG) für die Zwecke der Zulassung und der laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung gemäß der AGB, der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der AGB sowie der sonstigen Meldeverpflichtungen gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der European Securities and Markets Authority, der Oesterreichischen Nationalbank und der Energie-Control Austria, und sorgt für eine entsprechende Entbindung durch seine jeweiligen Kunden.

§ 6 Geltung der "Allgemeine Geschäftsbedingungen - Kassamarktprodukte für Elektrische Energie" der CCPA

(1) Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die AGB bekannt sind, dem GCM und NCM die geltende Fassung der AGB vorliegt (Beilage ./1) und diese Trilaterale Vereinbarung auf Grundlage der AGB in der jeweils geltenden Fassung geschlossen wird. Die Vertragsparteien erklären die AGB in der jeweils gültigen Fassung für anwendbar, insbesondere auch hinsichtlich der Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel, und verpflichten sich, die AGB in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Bei Änderungen der AGB ist das GCM verpflichtet, die aktualisierten AGB jeweils binnen zwei Wochen an das NCM weiterzuleiten.

(2) Ergänzend wird die Geltung der Handelsregeln der allgemeinen Warenbörse in der jeweils gültigen Fassung für das NCM, das am Clearing der CCPA teilnimmt oder zukünftig teilnehmen soll.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung General-Clearingmitglied

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Non-Clearingmitglied

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung CCPA

Beilage 2a

Angaben zur physischen Abwicklung: Bilanzgruppenverantwortlicher

gemäß § 7 Abs. 4 lit. e und f der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria für Börsemitglieder

Firmenname
Firmensitz

Ich bestätige hiermit, dass ich (selbst) die Funktion des Bilanzgruppenverantwortlichen (Bilanzkreisverantwortlichen) in den folgenden Regelzonen beim Bilanzgruppenkoordinator oder Übertragungsnetzbetreiber innehave:

Regelzone APG (Österreich)

Datum des Ausübungsbescheides
Bilanzgruppe (EIC)

Regelzone TenneT TSO GmbH (Deutschland)

Datum des Bilanzgruppenvertrages
Bilanzgruppe (EIC)

Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH (Deutschland)

Datum des Bilanzgruppenvertrages
Bilanzgruppe (EIC)

Regelzone Amprion GmbH (Deutschland)

Datum des Bilanzgruppenvertrages
Bilanzgruppe (EIC)

Regelzone Transnet BW GmbH (Deutschland)

Datum des Bilanzgruppenvertrages
Bilanzgruppe (EIC)

Der Bilanzgruppenverantwortliche hat gegenüber den Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. den Übertragungsnetzbetreiber/n zu erklären, dass auf die CCPA als beauftragte Abwicklungsstelle der Strombörse die Vorrangregelungen für Börsengeschäfte („Börsenfahrpläne“) Anwendung finden sollen. Die Regelungen

für Strombörsegeschäfte gelten für die oben genannten Bilanzgruppen (auch: Bilanzkreise) des Bilanzgruppenverantwortlichen in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, sobald für diese Bilanzgruppen Fahrplananmeldungen der Strombörse vorliegen.

Diese Erklärung gilt ab der Aufnahme der Abwicklung der CCPA der an der an der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG abgeschlossenen Strombörsegeschäfte, welche vom Börseunternehmen Wiener Börse AG mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handelssystems im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse sowie als nominierter Strommarktbetreiber (NEMO) für Zwecke der einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling beauftragt wurde.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Non-Clearingmitglied
(= Bilanzgruppenverantwortlicher)

Beilage 2b

Angaben zur physischen Abwicklung: Vereinbarung mit einem Bilanzgruppenverantwortlicher

gemäß § 7 Abs. 4 lit. e und f der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria

Firmenname
Firmensitz

Hiermit bestätigt der Bilanzgruppenverantwortliche, dass das Non-Clearingmitglied ein Mitglied in folgender Bilanzgruppe ist:

Alias-Name des Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV):
EIC des BGV:
E-Mail des BGV für den Fahrplanversand:

Alias-Name der Bilanzgruppe
EIC der Bilanzgruppe

Hiermit bestätigt der Bilanzgruppenverantwortliche des Non-Clearingmitglieds, dass er das Ausgleichsenergie-Risiko für das Non-Clearingmitglied für an der Strombörsegeschäfte übernimmt.

Kenntnisnahme, dass CCPA-Fahrpläne für den Bilanzgruppenverantwortlichen bindend sind²

(1) Um die Anonymität der von der CCPA abgewickelten Strombörsegeschäfte zu gewährleisten, übermittelt die CCPA die aus Liefer- und Verzugsverträgen resultierenden Fahrpläne für den Kauf bzw. Verkauf von elektrischer Energie zwischen einer Bilanzgruppe mit der Bilanzgruppe der CCPA an die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. die Übertragungsnetzbetreiber.

(2) Für die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Übertragungsnetzbetreiber sind immer die von der CCPA übermittelten Fahrpläne maßgeblich. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat gegenüber dem/den

² Entsprechend den Bestimmungen zu „Internen Fahrplänen“ der Allgemeinen Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren oder Übertragungsnetzbetreibern in der jeweils geltenden Fassung, welche auf Grundlage des Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem erstellt wurden.

Übertragungsnetzbetreiber/n zu erklären, dass auf die CCPA als beauftragte Abwicklungsstelle der Strombörse die Vorrangregelungen für Börsengeschäfte („Börsenfahrpläne“) Anwendung finden sollen.

(3) Die EXAA übermittelt im Namen und Auftrag der CCPA die Fahrpläne des betroffenen Clearingteilnehmers an den Bilanzgruppenverantwortlichen. Die hierin getroffenen Regelungen bleiben davon unberührt.

(4) Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Übertragung der von der CCPA an die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Übertragungsnetzbetreiber gesendeten Daten im System der Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Übertragungsnetzbetreiber zu überprüfen. Der Bilanzgruppenverantwortliche bleibt für die inhaltliche Richtigkeit der Daten verantwortlich.

(5) Bei Auftreten eines Fehlers bei der Übermittlung der Fahrpläne an die Bilanzgruppenkoordinatoren von Seiten der CCPA verpflichtet sich die CCPA nach Rücksprache mit dem entsprechenden Bilanzgruppenverantwortlichen, die korrigierten Fahrpläne an die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Übertragungsnetzbetreibern zu senden.

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Plant der Bilanzgruppenverantwortliche die Auflösung der Bilanzgruppe, der das Non-Clearingmitglied angehört, so ist die CCPA unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Bilanzgruppe des Non-Clearingmitglieds aufgelöst oder wechselt das Clearingmitglied die Bilanzgruppe oder seinen Bilanzgruppenverantwortlichen, ist die CCPA unverzüglich über diesen Wechsel sowie über den neuen Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. der neuen Bilanzgruppe, der das Non-Clearingmitglied angehört, zu informieren.

(3) Bei Beendigung der Abwicklungsservicevereinbarung zwischen dem GCM und dem Non-Clearingmitglied endet auch zeitgleich diese Vereinbarung zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Non-Clearingmitglied.

Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt ab der Aufnahme der Abwicklung der CCPA der an der an der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG abgeschlossenen Strombörsengeschäfte. Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten schriftlich ohne Angabe von Gründen zum nächsten Börsetag gekündigt werden.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Non-Clearingmitglied

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Bilanzgruppenverantwortlicher